

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 18.09.1831 publ. 21.09.1831

authentische Zeugnisse nachgewiesen hat, daß es in einer ordentlichen Reinigungsanstalt förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten habe.

Alle übrige, an der Ostsee und dem Bothnischen Meerbusen, imgleichen an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen, dieses eingeschlossen, belegene Häfen und Plätze werden dagegen als verdächtig angesehen, und es sind die von denselben kommenden Schiffe nach den Vorschriften des §. 1. der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. zu behandeln.

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. Sept., publ. den 21. Sept.
1831.

Mit Sr. Königlichen Hoheit Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre vom Heiligen-Geist-Kirchhofe an bis Nadorst mit Steinschlag belegten Chausseestrecke aus einem Weggelde bestritten, und dieses vom ersten October d. J. angerechnet nach folgender Taxe vorläufig in Nadorst von dem Wirth Hilbers gehoben werden.

betreffend Taxe
des Chaussee-
gelbs in Nadorst

Von einem Reisewagen, beladenen Wagen,
einer Kutsche, oder Chaise für jedes Pferd
oder Zugthier 2 Grote.